

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51, jl-ck

Datum
30.11.2020

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Anwendungsfragen des § 2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 23.11.2020 hat das BMF ein weiteres Anwendungsschreiben (**Anlage**) zu § 2b UStG veröffentlicht, das sich mit einer Reihe von Anwendungsfragen im Zusammenhang mit Friedhöfen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befasst.

Erbringen jPöR im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens Leistungen gegen Entgelt, liegt ein Leistungsaustausch im umsatzsteuerlichen Sinn und damit eine unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 UStG vor.

Werden hingegen Leistungen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung in öffentlich-rechtlicher Handlungsform erbracht, ist der Anwendungsbereich des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG eröffnet, so dass zu prüfen ist, ob die Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG führen würde.

Den damit zusammenhängen Fragen bzw. Prüfungen geht das BMF-Schreiben für die differenzierten Leistungsbereiche der Bereitstellung von Grabflächen (1.), der Aufbewahrung, Kühlung sowie die Nutzung von Räumlichkeiten zur Trauer (2.), Leistungen bei bereits bestehenden Gräbern (3.) und des möglichen Übergangs der Trägerschaft von der Kirche auf die Kommune (4.) nach.

Dabei unterscheidet das BMF-Schreiben beispielhaft zwischen eigenständigen Leistungen (wie Grabpflege, Aufbewahrung in Kühlräumen, Benutzung von Räumlichkeiten zur Trauer) und unselbständigen Nebenleistungen, die das Schicksal der Hauptleistung teilen (z. B. Ausheben und Verfüllung Grabstelle, Reinigung, Beleuchtung sowie Heizung von Räumlichkeiten).

Das BMF-Schreiben kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die Überlassung von Nutzungsrechten an räumlich abgrenzbaren, individualisierten Parzellen unter Ausschluss Dritter regelmäßig keine unternehmerische Tätigkeit darstellt. Denn aufgrund der bestehenden Umsatzsteuerfreiheit derartiger Leistungen nach § 4 Nr. 12 UStG auch auf privatrechtlicher Basis sind größere Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen. Bei einer fehlenden räumlich abgrenzbaren, individualisierten Parzelle unter Ausschluss Dritter folgt hingegen die Umsatzsteuerpflicht, sofern Private die Leistung erbringen können und die Wettbewerbsgrenze i. H. v. 17.500 Euro (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG) überschritten ist.

Ebenfalls mit Verweis auf die bei privaten Wirtschaftsteilnehmern bestehende Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nr. 12 UStG, für die auch keine Möglichkeit der Option nach § 9 UStG besteht, werden die jPöR bei der Überlassung von Feierhallen, Friedhofskapellen, Abschiedsräumen (Abschnitt 2.1.) und der Aufbewahrung von Leichen in Kühlräumen oder Kühlzellen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung nicht unternehmerisch tätig.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des BMF-Schreibens, der gesetzlichen Regelungen im Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt und der bisherigen Organisation vor Ort ist eine mögliche Umsatzsteuerpflicht und daraus eventuell abzuleitende organisatorische Änderungen im Bereich des Bestattungswesens zu prüfen.

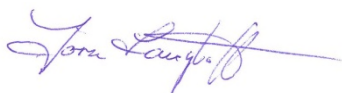
Dieses Rundschreiben wird in unserer Sonderrubrik zur Besteuerung der öffentlichen Hand unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(Mitgliederservice, Themengebiete, Finanzen, Steuern & Statistik,
Neuregelung Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts)

eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage